

Stadt Genthin

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 6, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 08.12.2016 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Genthin beschlossen:

§ 1

§ 20 - Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird nach der Überschrift „Anlagen mit Stele und Namenstafel“ wie folgt geändert:

Ziffer 1., Buchstabe e):

Zulässig sind folgende Maße der Granittafeln: Breite 0,30 m, Höhe 0,20 m, Stärke 0,03 m.

Ziffer 2., Satz 2: Die Worte „in verdeckter Montage“ werden gestrichen.

Ziffer 4.:

4. Für die Anlage mit Stele auf dem Friedhof Tuheim gelten folgende Regelungen:
 - a) Es sind nur Tafeln aus Messing zugelassen, die mit zwei Dübeln und zwei Messingschrauben zu befestigen sind.
 - b) Die Abmessungen der Messingschilder sind: Breite 11,5 cm, Höhe 4 cm und Stärke 0,8 cm
 - c) In kursiver Schrift sind Vorname, Name sowie Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Genthin“ in Kraft.

Genthin, den 08.12.2016

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel